

BGer 5A_346/2017 vom 11. Mai 2017

Bundesgericht, 2017-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_346_2017

FR: TF 5A_346/2017 du 11 mai 2017

IT: TF 5A_346/2017 del 11 maggio 2017

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid betreffend fürsorgerische Unterbringung; dagegen steht die Beschwerde an sich offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

Die Beschwerdebefugnis hängt jedoch von einem schutzwürdigen Interesse an der Aufhebung oder Abänderung des Entscheides ab (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG). Ein solches ist im Zusammenhang mit dem gutheissenden Entscheid nicht zu sehen. Vor Bundesgericht wird denn auch nicht die Entlassung verlangt, sondern die "sofortige superprovisorische unkonventionelle Hilfeleistung ohne jegliche weitere prozessuale / administrative Verschleppung", die "sofortige Bar-Rückzahlung von durch die KESB/Beiständinnen ohne Verträge oder Zustimmung widerrechtlich-zweckentfremdet-verwendeten Bar-Vermögen/-Einkünfte" und die "sofortige Freigabe aller persönlichen Arzt-/Pflege-/Administrativ-Akten und angeeigneten Eigentums". Solche Rechtsbegehren können indes vor Bundesgericht nicht gestellt werden, weil sie nicht den Gegenstand des angefochtenen Entscheides betreffen, mit welchem einzig die Frage der fürsorgerischen Unterbringung bzw. die Zurückbehaltung beurteilt wurde.

Überdies wäre die am 5. Mai 2017 der Post übergebene Beschwerde, selbst unter Beachtung der Gerichtsferien von Art. 46 Abs. 1 lit. a BGG , auch verspätet: Zwar ging der angefochtene Entscheid dem als Vertreter bezeichneten B. _____ am 21. März 2017 zu. Für die Beschwerdeführerin wurde jedoch der angefochtene Entscheid im Wohn- und Pflegeheim D. _____ bereits am 14. März 2017 in Empfang genommen.

E. 2

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde von vornherein unzulässig ist, soweit anderes verlangt wird, als Gegenstand des angefochtenen Entscheides war, und dass es im Übrigen an einer Beschwer fehlt, die Beschwerde aber auch verspätet wäre. Sie erweist sich insofern als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände sind keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.